PLANUNTERLAGE

Vorhandene Gebäude

0

Flurstücksgrenzen mit Messpunkt

22

Flurstücksnummer

PLANZEICHENLEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4

Grundflächenzahl, GRZ (§ 19 BauNVO)

(§ 4 BauNVO)

GFZ 0,5

Geschossflächenzahl, GFZ (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

(§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

ALLGEMEINE HINWEISE

I. Denkmalschutz

Die §§ 10, 12-14 NDSchG und damit die Genehmigungspflicht jeglicher Erdeingriffe (Erschließung, Fundamente etc.) ist zwingend zu beachten.

II. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Hildesheim, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

III. Artenschutz

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreiräumung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit vom 1.10 - 28.02 vorzunehmen. Die Gehölze mit Höhlen bzw. Spalten sind ein bis zwei Wochen vor der Fällung durch einen Fledermaus-Experten auf einen potenziellen Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen und dann zu verschließen.

IV. Unbebaute Flächen

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauO müssen die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein. Mit Steinen, Holzhackschnitzeln, Rindenmulch und/oder Folien bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Anzahl vorkommen (Pflanzendeckungsgrad von weniger als 70 %, z.B. "Schottergärten"), sind somit nicht zulässig.

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

Gartenstraße

Friedhof

50 m

M. 1:1000

0 5 10 20

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
- (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBL. I. S. 1057).

13/46

<u>22</u> 26

118 Clausstraße

 $\frac{5}{13}$

ПШ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Zulässige Nutzungen im WA, § 4 BauNVO

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

§ 2 Wohneinheiten, § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Pro Gebäude sind im WA-Gebiet max. 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.

§ 3 Naturschützerisch-grünordnerische Festsetzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB 3.1 Pro Wohnbaugrundstück ist ein standortheimischer Laubbaum (St.U 12/14 cm) / Obstbaum als Hochstamm gem. Pflanzliste alter Sorten auf dem Grundstück zu setzen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

3.2 Die Pflanzungen auf den Grundstücken hat spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

3.3 Pflanzliste

Bäume: Hochstämme (ggf. auch als Heister

Sorbus aucuparia (Eberesche) Quercus petraea (Traubeneiche) Betula pendula (Hängebirke) Quercus robur (Stieleiche)

Carpinus betulus (Hainbuche) Obstbäume und Wildobst (z.B. Wildbirne, Wildapfel, Vogelkirsche)

Obstbäume (Hochstämme):

Krügers Dickstiel

Danziger Kantapfel Kasseler Renette Adersleber Calvill Sulinger Grünling

Rirnen

Bosc's Flaschenbirne Gellerts Butterbirne Gute Luise

Köstliche von Charneux

Kirschen / Pflaumen

Dolleseppler Brennkirsche

Frühzwetsche

oder jeweils verwandte standortheimische Arten

§ 4 Geschossfläche, § 20 (3) BauNVO

Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (als Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen, § 20 (3) Satz 2 BauNVO.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

§ I Anwendungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift entspricht dem des Bebauungsplans Nr. 1010 "Clausstraße - West". Die örtlichen Bauvorschriften gelten nur für Gebäude. Sie gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne von §§ 12, 14 BauNVO.

§ II Dächer

Die Dachneigung der Hauptdachflächen muss mindestens 30° betragen. Begrünte Dächer sind davon ausgenommen.

Als Dachformen sind für die Hauptdachflächen Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig -Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind davon ausgenommen. Ebenso Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Hauseingangsüberdachungen.

Als Dacheindeckung sind Dachziegel / Dachpfannen in Farbtönen gemäß § III in matten Tönen sowie begrünte Dächer zulässig. Abweichend davon sind Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Elemente zulässig.

Als Dachaufbauten sind Schlepp-/Satteldachgauben, Frontspieße, Dachflächenfenster und Sonnenkollektoren zulässig. Diese sind von der Mindestdachneigung ausgenommen und sind bis zu 2/3 der Trauflänge zulässig.

Zulässig im Sinne § II sind Farbtöne, die den folgenden Farben angelehnt an das Farbregister RAL 840 HR entsprechen:

- für Dacheindeckungen:

RAL 3000-3005, 3009, 3013. Rot:

RAL 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8015, 8016, 8024 Braun:

RAL 7016, 7021, 7024. Anthrazit:

§ IV Stellplätze

Es sind je Wohnung 2 PKW-Einstellplätze auf dem Grundstück anzulegen.

§ V Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 Abs. 3 NBauO,

die mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 1 Abs. 3 sowie der §§ 10, 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen den Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung, § 13a BauGB, ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, durchgeführt. Auf eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde verzichtet.

Nordstemmen, den 13.01.2020

L. S.

gez. Pallentin Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), beschlossen

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordstemmen, den 13.01.2020

L. S.

gez. Pallentin Bürgermeister

Kartengrundlage

Automatisierte Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1.000 Gemeinde: Nordstemmen Gemarkung: Rössing

Die diesem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet, § 5 (3) Nds. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.07.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen. Die Bescheinigung gilt nur für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 08.01.2020 gez. Evensen

Planverfasser Der Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), wurde ausgearbeitet von:

> H&P Ingenieure GmbH Albert-Schweitzer-Straße 1 30880 Laatzen

gez. Schneider Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Laatzen, den 06.01.2020

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), und die Begründung haben vom 07.10.2019 bis einschließlich 07.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen zur Verfügung gestellt.

Nordstemmen, den 13.01.2020

L. S. gez. Pallentin Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat den Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Nordstemmen, den 13.01.2020

L. S. gez. Pallentin

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.2020 in Kraft getreten.

Nordstemmen, den 16.01.2020

L. S. gez. Pallentin

Bürgermeister Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1010 "Clausstraße - West", mit örtlichen Bauvorschriften (ÖBV), sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,

- eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Nordstemmen, den

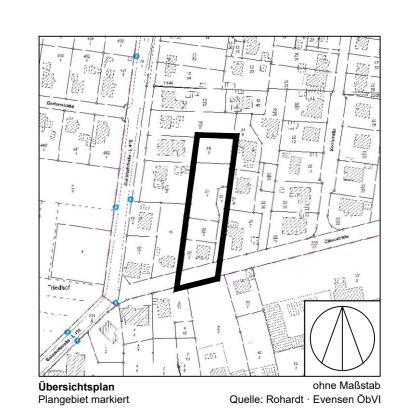
Bürgermeisterin



Gemeinde Nordstemmen Landkreis Hildesheim

Bebauungsplan Nr. 1010 "Clausstraße - West"

mit örtlichen Bauvorschriften



ABSCHRIFT BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen, den

GEMEINDE NORDSTEMMEN Der Bürgermeister

Stand: Satzungsbeschluss - 11.11.2019

Verfahren nach § 13a BauGB

i. A. (Marcao)